



Visum zum Sprachkurs oder Schulbesuch

Stand: Dezember 2025

Sprachkurse im Sinne des § 16f Abs.1 AufenthG sind nur **Intensivsprachkurse**. Ein täglicher Unterricht von mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche muss stattfinden. Abend- und Wochenendkurse sind nicht ausreichend. Der Sprachkurs muss auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet und die Dauer von vornherein zeitlich begrenzt sein.

Ein Visum zum **Schulbesuch** ist in der Regel ab der 9. Klassenstufe möglich, wenn

- in der Schulklasse eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleistet ist und
- es sich um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung handelt oder
- es sich um eine Schule, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet.

Eine Antragstellung ist persönlich, mit vorheriger [Terminvereinbarung](#) und den folgenden Antragsunterlagen möglich:

- o **Reisepass** mit einer Kopie der Datenseite sowie der eingetragenen Visa.
Der Reisepass muss ausreichend gültig sein und über mindestens 2 freie Seiten verfügen
- o Ihren gültigen **Aufenthaltstitel** für die Schweiz oder Liechtenstein
- o vollständig ausgefülltes **Antragsformular** <https://videx-national.diplo.de/videx/visum-erfassung/index.html#/videx-langfristiger-aufenthalt>
- o aktuelles [biometrisches Passfoto](#) (nicht älter als 3 Monate)
- o **Zulassung** der Schule mit einer Kopie
- o **Finanzierungsnachweis:**
Sperrkontobestätigung: Nachweis über die Eröffnung eines Sperrkontos in Deutschland. Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines Sperrkontos nachgewiesen werden. Bei der Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl. Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Die Kopie der Sperrkontobestätigung muss am Antragstag vorliegen.
oder
durch eine **Verpflichtungserklärung** gem. §§ 66-68 AufenthG, mit der sich eine in Deutschland wohnende Person verpflichtet, die während des Aufenthaltes alle anfallenden Kosten übernimmt. Weitere Informationen zur Verpflichtungserklärung finden Sie [hier](#)
- o Detailliertes **Motivationsschreiben** in deutscher oder englischer Sprache (eine Kopie)
- o **Lebenslauf** in deutscher oder englischer Sprache (eine Kopie)
- o **Krankenversicherungsnachweis** für Studenten in Deutschland und den Schengen Raum mit einer Mindestdeckungssumme von 30.000 Euro (eine Kopie)
- o Auslagen für Porto von CHF 7,-
- o Visagebühr von 75 Euro (weitere Informationen [hier](#)) zahlbar in bar mit Schweizer Franken oder mit Master oder Visa Card in Euro



Alle Unterlagen bitte im **Original mit** einer Kopie einreichen. Die Kopien verbleiben beim Antrag, die Originale erhalten Sie wieder zurück. Die Botschaft Bern behält sich das Recht vor zusätzliche Dokumente nachzu fordern, wenn das erforderlich ist. Der Antrag kann nur dann bearbeitet werden, wenn er vollständig ist. Unvollständige Visumanträge müssen nach Aktenlage entschieden werden.

Die **Bearbeitungszeit** beträgt ca. 2-3 Wochen (in Einzelfällen auch länger). Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit ab. Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

Das Visum zum Sprachkurs und Schulbesuch hat in der Regel eine **Gültigkeit** von maximal 6 Monaten. Bitte melden Sie sich mit diesem Visum bei der Einwohnergemeinde an Ihrem Wohnort in Deutschland innerhalb der ersten 14 Tage an. Mit dem Visum muss bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde ein Aufenthaltstitel für den gesamten Aufenthalt beantragt werden.

Das Nationale D-Visum **erlaubt** touristische Aufenthalte im Schengen Raum für max. 90 Tage pro Halbjahr.

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.